

**Messstellenbetreiberrahmenvertrag Gas (MSB-RV Gas)**

**zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber nach § 9 Abs. 1 Nr. 3  
Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**

Zwischen

- Messstellenbetreiber

und

Gaswerk Illingen  
Zweckverband  
Illinger Str. 125  
66557 Illingen

- Netzbetreiber -

gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

**Angaben zur Identifikation**

**Netzbetreiber:**                      9870013300007                      **Marktpartneridentifikationsnummer**

**Messstellenbetreiber:**                    \_\_\_\_\_                    **Marktpartneridentifikationsnummer**

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs einschließlich der mess- und eichrechtskonformen Messung an den Messlokalationen von Letztverbrauchern durch einen nicht mit dem Netzbetreiber identischen Messstellenbetreiber, der

- a) aufgrund einer Beauftragung durch den Anschlussnutzer nach § 5 MsbG oder
- b) aufgrund einer Beauftragung durch den Anschlussnehmer nach § 6 MsbG

im Netzgebiet des Netzbetreibers auf der Grundlage des MsbG sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zuständig ist. <sup>2</sup>Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend. <sup>3</sup>Die Parteien sind befugt, in beiderseitigem Einverständnis zu diesem Vertrag ergänzende Regelungen zu treffen, sofern der Netzbetreiber den Abschluss der ergänzenden Regelungen jedem Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei anbietet. <sup>4</sup>Der Abschluss der ergänzenden Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages bzw. für die Aufnahme des Messstellenbetriebs gemacht werden. <sup>5</sup>Messlokation ist jede Messstelle i.S.d. § 2 Nr. 11 MsbG und damit die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Marktlokalationen eines Anschlussnutzers. <sup>6</sup>In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt. <sup>7</sup>Marktlokation ist jede Entnahmestelle i.S.d. § 41 GasNZV und damit ein Ausspeisepunkt, an einem Gasversorgungsnetz mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Gas aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann. Jede Marktlokation wird durch einen Zählpunkt i.S.d. § 2 Nr. 28 MsbG bezeichnet. <sup>9</sup>Die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.

## **§ 2 Anforderungen an die Messlokation**

1. <sup>1</sup>Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 MsbG, Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. <sup>2</sup>Diese Bestimmung muss im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung Energie wirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbraucherverhalten stehen.
2. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 NDAV.
3. Die technischen Einrichtungen der Messlokalationen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.
4. Für die sonstigen Mindestanforderungen an die Messlokation gilt § 11 dieses Vertrages.

## **§ 3 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers**

<sup>1</sup>Hat gem. §§ 5, 6 MsbG eine Beauftragung eines Dritten stattgefunden, so hat der neue Messstellenbetreiber die betroffene Messlokation beim Netzbetreiber unverzüglich anzumelden. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen kann der Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber einen Nachweis der Beauftragung verlangen. <sup>3</sup>In diesem Fall genügt die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument an den Netzbetreiber. <sup>4</sup>Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass keine rechtswirksame Beauftragung vorliegt.

#### **§ 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung des Messstellenbetriebs**

1. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs erfolgt unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung zur Ausgestaltung der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) in jeweils geltender Fassung.
2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegung durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.

#### **§ 5 Installation der Mess- und Steuereinrichtungen bzw. der Messsysteme**

1. <sup>1</sup>Die Durchführung der Installation hat unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu erfolgen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist. <sup>2</sup>Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen der Messlokation ist der Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich.
2. Soweit nicht der Netzbetreiber die nachfolgenden Arbeiten selbst durch eigenes gleichermaßen qualifiziertes Personal durchführt, dürfen die Anlagenbestandteile der Messlokation.
  - a) im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen,
  - b) im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 bzw. G 493-2 zertifiziertes Unternehmen

ein- und ausgebaut, geändert, repariert und gewartet werden. Im Falle der Ziff. 2 lit. a) darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen.

3. Der Netzbetreiber darf zu keinem Zeitpunkt Zugangshindernisse zu den technischen Einrichtungen der Messlokation errichten, die dem Messstellenbetreiber die Wahrnehmung seiner vertraglichen Rechte erschweren.

#### **§ 6 Wechsel des Messstellenbetreibers**

1. <sup>1</sup>Die Vertragsparteien verpflichten sich, beim Übergang des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere
  - die Messeinrichtung,
  - vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und
  - Druck- und Temperaturmesseinrichtungen

vollständig oder einzelne dieser Einrichtungen, soweit möglich, gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten. <sup>2</sup>Kommt es zwischen dem bisherigen und dem neuen Messstellenbetreiber zu keiner einvernehmlichen Einigung über das angemessene Entgelt, so gilt im Zweifel

- a) im Fall des Kaufs der Sachzeitwert,
- b) im Fall der Nutzungsüberlassung höchstens dasjenige monatliche Entgelt, das der bisherige Messstellenbetreiber seinerseits bislang als Entgelt für die betreffende technische Einrichtung verlangt hat,

als angemessen.

2. Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, hat der bisherige Messstellenbetreiber die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder den Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber zu ermöglichen, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.
3. <sup>1</sup>Kommt es zum Ausbau der bisherigen Messeinrichtung durch den neuen Messstellenbetreiber und wird zwischen den Beteiligten (den Parteien dieses Vertrages bzw. zwischen den beteiligten Dritten untereinander) keine einvernehmliche abweichende Regelung erzielt, so gilt: <sup>2</sup>Ist eine der Vertragsparteien neuer Messstellenbetreiber im Sinne von Absatz 1 und 2, bewahrt sie bis zur unverzüglichen Abholung durch den bisherigen Messstellenbetreiber die von ihr ausgebauten technischen Einrichtungen unentgeltlich auf und sichert diese gegen Beschädigungen und den unberechtigten Zugriff Dritter. <sup>3</sup>Hierbei hat sie für die Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. <sup>4</sup>Ist eine der Vertragsparteien bisheriger Messstellenbetreiber im Sinne von Absatz 1 und 2, so hat sie die vom neuen Messstellenbetreiber ausgebauten technischen Einrichtungen auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich abzuholen. <sup>5</sup>Holt der alte Messstellenbetreiber die Einrichtungen nicht unverzüglich ab, so ist der neue Messstellenbetreiber berechtigt und verpflichtet, diese dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Kosten und Gefahr zu übersenden. <sup>6</sup>Dabei sind die Grundsätze der effizienten Leistungserbringung zu beachten.
4. Zeigt der bisherige Messstellenbetreiber gegenüber dem neuen Messstellenbetreiber an, seine technischen Einrichtungen im Rahmen eines Gerätewechsels selbst auszubauen und ist er zu dem vom neuen Messstellenbetreiber genannten Zeitpunkt an einem Ausbau deshalb gehindert, weil er diesen nur in Zusammenwirken mit dem neuen Messstellenbetreiber vollziehen darf, der neue Messstellenbetreiber jedoch zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht an der Messlokation erschienen ist, verpflichtet sich der neue Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber, dem alten Messstellenbetreiber die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen (echter Vertrag zugunsten Dritter).

## **§ 7 Messstellenbetrieb**

1. Der Messstellenbetreiber hat die Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 MsbG entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zuverlässig durchzuführen, soweit nicht eine anderweitige Aufgabenzuweisung durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Festlegung ausgesprochen ist.
2. <sup>1</sup>Der Messstellenbetreiber sichert (z. B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen in angemessener Weise gegen unberechtigte Energieentnahme. <sup>2</sup>Die Sicherungsvorrichtungen müssen dem Messstellenbetreiber oder dem von ihm beauftragten Unternehmen in einer für den Netzbetreiber erkennbaren Weise eindeutig zuordenbar sein. <sup>3</sup>Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers darf der Netzbetreiber die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen. <sup>4</sup>Er darf Sicherungsmaßnahmen auch ohne Einverständnis des Messstellenbetreibers und auf dessen Kosten vornehmen, falls der Messstellenbetreiber die nach Satz 1 erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterlässt.
3. Sofern Sicherungsvorrichtungen des Netzbetreibers im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreiber geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber zu informieren und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sicherungsvorrichtungen zu sorgen, die eine eindeutige Zuordnung des ausführenden Unternehmens ermöglicht.
4. <sup>1</sup>Vor Arbeiten an der Messlokation, die erkennbar Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder auf netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen. <sup>2</sup>Der Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens aber am dritten Werktag nach Information durch den Messstellenbetreiber, mitzuteilen, ob zwingende technische Gründe der Durchführung der Arbeiten entgehen. <sup>3</sup>Andernfalls gilt das Einverständnis des Netzbetreibers als erteilt.

5. <sup>1</sup>Hat der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen - etwa zur Durchführung der Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung nach den §§ 17 und 24 der NDAV - Arbeiten durchzuführen und ist hierfür die Einwirkung auf technische Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messlokation erforderlich, so gilt: Der Netzbetreiber hat den Messstellenbetreiber mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen über Erforderlichkeit, Umfang und Zeitpunkt der Einwirkung zu informieren. <sup>3</sup>Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber innerhalb der drei Werktage eine Rückmeldung zu geben, ob er der Vorgehensweise durch den Netzbetreiber zustimmt. <sup>4</sup>Die Zustimmung des Messstellenbetreibers kann auch generell im Voraus erteilt werden. <sup>5</sup>Erteilt der Messstellenbetreiber die Zustimmung nicht, so ist er verpflichtet, zur Unterstützung der vom Netzbetreiber durchzuführenden Unterbrechung die seinerseits erforderliche Mitwirkung zu leisten. <sup>6</sup>Leistet der Messstellenbetreiber zum angegebenen Zeitpunkt die erforderliche Mitwirkung nicht, so ist der Netzbetreiber seinerseits berechtigt, die erforderlichen Handlungen auch ohne den Messstellenbetreiber vorzunehmen. <sup>7</sup>Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messlokation wieder herzustellen. <sup>8</sup>Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.
6. <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug, insbesondere in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NDAV, ist der Netzbetreiber auch ohne vorherige Information und ohne vorherige Zustimmung des Messstellenbetreibers berechtigt, unmittelbar auf technische Einrichtungen der Messlokation des Messstellenbetreibers einzuwirken. <sup>2</sup>Er hat den Messstellenbetreiber in diesem Fall unverzüglich im Nachgang über Art, Umfang und Dauer der vorgenommenen Arbeiten zu informieren. <sup>3</sup>Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messlokation wieder herzustellen. <sup>4</sup>Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.
7. <sup>1</sup>Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben. <sup>2</sup>Der vorstehende Satz gilt auch im Rahmen der Durchführung des Messstellenbetreiberwechsels.
8. <sup>1</sup>Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers ist der Dritte, der den Messstellenbetrieb durchführt, auf Verlangen des grundzuständigen Messstellenbetreibers verpflichtet, für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten den Messstellenbetrieb fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers oder des neuen Anschlussnehmers durchgeführt werden kann. <sup>2</sup>Der Dritte hat Anspruch auf ein vom grundzuständigen Messstellenbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt. <sup>3</sup>In anderen Fällen als dem Wechsel des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, in denen die Messlokation wieder dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zuzuordnen wäre, ist dieser in entsprechender Anwendung dieses Absatzes für einen Übergangszeitraum von längstens einem Monat berechtigt, vom bisherigen Messstellenbetreiber die Fortführung des Messstellenbetriebs gegen ein angemessenes Entgelt zu verlangen, sofern dieser in der Lage ist, den Messstellenbetrieb ordnungsgemäß fortzusetzen. <sup>4</sup>Kommt es im Rahmen des Wechsels der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für eine Messlokation durch Verzögerungen bei Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme zwischen altem und neuem Messstellenbetreiber zu einer Verkürzung oder Verlängerung der Zuständigkeit des alten Messstellenbetreibers von bis zu 9 Werktagen (Realisierungskorridor), so steht den Messstellenbetreibern hierfür jeweils gegenseitig kein finanzieller Ausgleich zu.
9. <sup>1</sup>Der Messstellenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber die zur Verwaltung der Marktlokationen erforderlichen Informationen über die Messlokation. Diese Übermittlung hat soweit möglich im Wege der elektronischen Datenkommunikation zu erfolgen.
10. <sup>1</sup>Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Messwerte die Durchführung einer Kontrollablesung durch den Messstellenbetreiber zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messstellenbetreibers richtig sind. <sup>3</sup>Andernfalls trägt der

Messstellenbetreiber die Kosten dieser Ablesung.

## **§ 8 Kontrolle der Messlokation, Störungsbeseitigung und Befundprüfung**

1. <sup>1</sup>Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Liegen Anhaltspunkte für Störungen (z.B. Fehlfunktion, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche) der Messlokation vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Kontrolle der Messlokation durch und beseitigt erforderlichenfalls die Störung. <sup>3</sup>Erfolgt im Störfall innerhalb der nach den festgelegten Geschäftsprozessen vorgesehenen Fristen keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. keine Störungsbeseitigung durch den Messstellenbetreiber, so kann der Netzbetreiber die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers selbst beseitigen oder einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen. <sup>4</sup>Erfolgt die Kontrolle durch den Messstellenbetreiber aufgrund einer Aufforderung des Netzbetreibers und werden keine Störungen im Sinne von Satz 1 festgestellt, kann der Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen. <sup>5</sup>Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die in seinem Einwirkungsbereich befindlichen offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos zu machen bzw. die Hauptsicherungs- oder -absperreinrichtung zu schließen, damit die Gaszufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden.
2. <sup>1</sup>Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. <sup>3</sup>Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Eichbehörde oder Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. <sup>4</sup>Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung sowie des auf Seiten des Messstellenbetreibers entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Netzbetreiber die vorbezeichneten Kosten.
3. <sup>1</sup>Bekannt gewordene Störungen sowie die Ergebnisse der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder einer Befundprüfung sind dem Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen. <sup>2</sup>Erhält der Messstellenbetreiber anlässlich seiner Tätigkeit Anhaltspunkte über Störungen an Anlagen des Netzbetreibers, hat er diesen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

## **§ 9 Pflichten des Netzbetreibers**

1. <sup>1</sup>Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Identifikationsnummer für die Messlokation zuständig. <sup>2</sup>Diese erfolgt nach den Vorgaben des DVGW -Arbeitsblattes G 2000 in der jeweils geltenden Fassung.
2. <sup>1</sup>Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Festlegung ausgesprochen, hat der Netzbetreiber abweichend von § 3 Abs. 2 MsbG auch die Aufgabe, eine Messwertaufbereitung und -verteilung vorzunehmen. <sup>2</sup>Der Messstellenbetreiber wird ihn hierzu durch Bereitstellung etwa erforderlicher Zusatzangaben zur Messlokation unterstützen.
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe aller für die Realisierung des Messstellenbetriebs erforderlichen Informationen (z.B. Identifikationsnummern, Ausgestaltung der Messlokation, Tarifschalt- und Unterbrechungszeiten).
4. <sup>1</sup>Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die erkennbar Auswirkungen auf die Wirkungsweise der Messlokation (z.B. Ausfall, Störung, Veränderung von Messwerten) haben können, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten unverzüglich zu informieren, soweit dies möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern

würde. <sup>2</sup>Ansonsten ist die Information unverzüglich nachzuholen.

5. Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der technischen Einrichtungen der Messlokation fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber zu erbringen.

## **§ 10 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften**

<sup>1</sup>Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. <sup>2</sup>Er bestätigt im Sinne des § 33 Abs. 2 MessEG, dass er als Messgeräteverwender seine ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

## **§ 11 Mindestanforderungen des Netzbetreibers**

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Rahmen des § 8 Abs. 2 MsbG sachlich gerechtfertigte und nicht diskriminierende technische Mindestanforderungen an die in seinem Netzgebiet verwendeten Mess- und Steuereinrichtungen vorzugeben.
2. <sup>1</sup>Sofern auf eine Messlokation wegen baulicher Veränderungen oder einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder Änderungen des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Messstellenbetreiber die erforderlichen Anpassungen der Messlokation an die anderweitigen Mindestanforderungen zu verlangen. <sup>2</sup>Erfolgt keine Anpassung an die anzuwendenden Mindestanforderungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag über den Messstellenbetrieb für diese Messlokation bei einer wesentlichen Abweichung von den Mindestanforderungen zu beenden.
3. <sup>1</sup>Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen gemäß § 8 Abs. 2 MsbG bei Bedarf anzupassen. Über beabsichtigte Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber mindestens drei Monate vor deren Wirksamwerden in Textform informieren und dem Messstellenbetreiber in angemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Pflicht zur Konsultation entfällt, soweit die jeweilige Mindestanforderung bereits Gegenstand einer wirksam verabschiedeten technischen Mindestanforderung im Anwendungsbereich des § 19 Abs. 4 EnWG war.

## **§ 12 Datenaustausch und Datenverarbeitung**

1. Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erfolgt elektronisch.
2. <sup>1</sup>Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind in Textform zusammenzustellen und auszutauschen. <sup>2</sup>Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich mitteilen.
3. <sup>1</sup>Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. <sup>2</sup>Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. <sup>3</sup>Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. <sup>4</sup>Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

### **§ 13 Haftung**

1. <sup>1</sup>Der Messstellenbetreiber haftet gegenüber dem Netzbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NDAV. <sup>2</sup>Für sonstige Schäden, die durch die technischen Einrichtungen der Messlokation selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. Wirkt der Messstellenbetreiber nach § 7 Abs. 5 dieses Vertrages an Maßnahmen des Netzbetreibers mit, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Messstellenbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können.
3. <sup>1</sup>Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NDAV. <sup>2</sup>Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

### **§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung**

1. <sup>1</sup>Der Rahmenvertrag tritt am [Datum einfügen] in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom Messstellenbetreiber mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.
2. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund in Textform gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

### **§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. <sup>1</sup>Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. <sup>2</sup>Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. <sup>3</sup>Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. <sup>4</sup>Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. <sup>5</sup>Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
2. <sup>1</sup>Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Messstellenbetreiber über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe. <sup>2</sup>Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Messlokationen des Messstellenbetreiber in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. <sup>3</sup>Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.
3. <sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. <sup>2</sup>Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. <sup>3</sup>Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages heranzuziehen. <sup>4</sup>Die Bestimmungen des Vertrages sind nach Treu und Glauben umzusetzen.



4. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder gesetzliche oder behördliche Maßnahmen eine Änderung erforderlich machen, haben die Vertragsparteien den Vertrag bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung unverzüglich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.
5. Der Datenaustausch erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs von § 4 Abs. 2 bis zum Wirksamwerden einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 52 Abs. 1 MsbG.
6. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb unwirksam.
7. <sup>1</sup>Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.  
<sup>2</sup>Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

## Kontaktdatenblatt Netzbetreiber

Stand:

| Anschrift       |  |
|-----------------|--|
| Name            | Gaswerk Illingen Zweckverband  |
| Straße Hausnr.  | Illinger Str. 125  |
| PLZ Ort         | 66557 Illingen   |
| Telefon         | 06825-93260  |
| Fax             | 06825-495066   |
| Internet        | <a href="http://www.gaswerk-illingen.de">www.gaswerk-illingen.de</a> |
| Umsatzsteuer-ID | DE138044428  |

| Marktrolle             | DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas |
|------------------------|---|
| Verteilernetzbetreiber | 9870013300007                                       |
| Messstellenbetreiber   | 9800301800005                                       |
| Messdienstleister      | 9800301900003                                       |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

| E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation) |
|---|
| <b>netz@gaswerk-illingen.de</b>   |

Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, Format.

Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:

| Fachliche Ansprechpartner Allgemein   |  |                     |                     |
|---|--|---------------------|---------------------|
| Thema   | E-Mail   | Telefon             | Fax                 |
| <b>Vertragsmanagement</b>   | <a href="mailto:guido.guthoerl@gaswerk-illingen.de">guido.guthoerl@gaswerk-illingen.de</a> | <b>06825-932630</b> | <b>06825-495066</b> |
| <b>EDIFACT</b><br>· allgemeine Themen<br>· Umstellung INVOIC<br>·<br>Verschlüsselung/Signatur | <a href="mailto:frank.klaumann@gaswerk-illingen.de">frank.klaumann@gaswerk-illingen.de</a> | 06825-932612        | 06825-495066        |

| Fachlicher Ansprechpartner GeLi Gas                          |  |               |              |
|--|--|---------------|--------------|
| Thema  | E-Mail   | Telefon       | Fax          |
| <b>UTILMD</b><br>· Lieferantenwechsel                        | <a href="mailto:petra.klos@gaswerk-illingen.de">petra.klos@gaswerk-illingen.de</a>         | 06825-93260   | 06825-495066 |
| <b>INVOIC</b>  | <a href="mailto:frank.klaumann@gaswerk-illingen.de">frank.klaumann@gaswerk-illingen.de</a> | 06825-932612  | 06825-495066 |
| <b>REMAADV</b><br>· Zahlungsverkehr<br>· Debitorenmanagement | <a href="mailto:frank.klaumann@gaswerk-illingen.de">frank.klaumann@gaswerk-illingen.de</a> | 06825-932612q | 06825-495066 |

MSB-RV Gas in der Fassung der Festlegung vom 23.08.2017 (Az: BK7-17-026)

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| <b>Bilanzierung</b><br>· Gas<br>·       | <a href="mailto:energiemesswesen@volaris.de">energiemesswesen@volaris.de</a>               |  |  |
| <b>Mehr- Mindermengen</b><br>· Clearing | <a href="mailto:frank.klaumann@gaswerk-illingen.de">frank.klaumann@gaswerk-illingen.de</a> |  |  |

| <b>Fachlicher Ansprechpartner MSCONS</b> |  |                |              |
|--|--|----------------|--------------|
| <b>Thema</b>                             | <b>E-Mail</b>  | <b>Telefon</b> | <b>Fax</b>   |
| <b>MSCONS</b><br>· Zählerstände SLP      | <a href="mailto:petra.klos@gaswerk-illingen.de">petra.klos@gaswerk-illingen.de</a> | 06825-93260    | 06825-495066 |
| <b>MSCONS</b><br>· Lastgänge RLM         | <a href="mailto:petra.klos@gaswerk-illingen.de">petra.klos@gaswerk-illingen.de</a> | 06825-93260    | 06825-495066 |

| <b>Bankverbindung</b> |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| Geldinstitut          | Sparkasse Neunkirchen       |
| IBAN                  | DE56 5925 2046 0050 0121 69 |
| BIC                   | SALADE51NKS                 |
|                       |                             |

**Technische Anschlussbedingungen  
an das Gasverteilnetz  
des Gaswerk Illingen Zweckverband**

Stand 01.09.2012

Das Gaswerk Illingen Zweckverband wird im folgenden GWI genannt.

## Inhalt

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 1.     | <a href="#">Geltungsbereich und Zielsetzung</a>   | 14 |
| 2.     | <a href="#">Begriffe und Definitionen</a>   | 14 |
| 2.1.   | <a href="#">Vertrags-Installationsunternehmen</a>   | 14 |
| 2.2.   | <a href="#">Gas-Netzanschluss des GWI</a>   | 14 |
| 2.3.   | <a href="#">Gasanlage des Anschlussnehmers</a>  | 14 |
| 2.4.   | <a href="#">Gasinstallation des Anschlussnehmers</a>  | 14 |
| 2.5.   | <a href="#">Betreiber der Gasinstallation</a>   | 15 |
| 2.6.   | <a href="#">Inbetriebsetzung</a>  | 15 |
| 2.7.   | <a href="#">Allgemeine Begriffsdefinitionen</a>   | 15 |
| 3.     | <a href="#">Erdgasbeschaffenheit</a>  | 16 |
| 4.     | <a href="#">Netzanschluss</a>   | 16 |
| 4.1.   | <a href="#">Allgemeines</a>   | 16 |
| 4.2.   | <a href="#">Ausführung des Netzanschlusses</a>  | 17 |
| 4.3.   | <a href="#">Standard Netzanschluss DN 25</a>  | 17 |
| 4.4.   | <a href="#">Eigenleistung auf Kundengrund</a>   | 17 |
| 4.5.   | <a href="#">Der Netzanschlussraum</a>   | 17 |
| 5.     | <a href="#">Gasanlage</a>   | 18 |
| 5.1.   | <a href="#">Eintragung in das Installateurverzeichnis</a>                                   | 18 |
| 5.2.   | <a href="#">Eigentumsgrenzen</a>  | 18 |
| 5.3.   | <a href="#">Erstellung der Gasanlage</a>  | 18 |
| 5.3.1. | <a href="#">Zählerplatz im Gebäude</a>  | 18 |
| 5.3.2. | <a href="#">Zählerplatz in einer Zähleranschluss säule</a>                                  | 19 |
| 5.3.3. | <a href="#">Belastungs- und Dichtheitsprüfung</a>   | 20 |
| 5.3.4. | <a href="#">Arbeiten an bestehenden Gasinstallationen</a>                                   | 20 |
| 5.3.5. | <a href="#">Leitungssystem</a>  | 20 |
| 5.4.   | <a href="#">Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gasanlage</a>                       | 21 |
| 5.4.1. | <a href="#">Einzelzuleitungen mit metallenen Leitungen</a>                                  | 21 |
| 5.4.2. | <a href="#">Mehrplatzanlagen mit metallenen Leitungen</a>                                   | 21 |
| 5.4.3. | <a href="#">Anlagen mit Kunststoff-Verbundrohrleitungen</a>                                 | 21 |
| 5.4.4. | <a href="#">Berechnungsbeispiel eines GSW</a>   | 22 |
| 5.4.5. | <a href="#">Passive Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gasanlage</a>               | 22 |
| 6.     | <a href="#">Anmeldung zur Erstellung, Änderung und Erweiterung einer Gasanlage</a>          | 22 |
| 6.1.   | <a href="#">Anmeldung</a>   | 22 |
| 6.2.   | <a href="#">Nennwärmeleistung</a>   | 23 |
| 6.3.   | <a href="#">Inbetriebsetzung des Gasnetzanschlusses und der Gasanlage</a>                   | 23 |
| 6.4.   | <a href="#">Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen</a>   | 23 |
| 6.5.   | <a href="#">Ablaufschema zur Inbetriebsetzung, Erweiterung und Änderung einer Gasanlage</a> | 23 |
| 6.6.   | <a href="#">Außer- und Wiederinbetriebsetzung von Gasnetzanschlüssen und Gasanlagen</a>     | 24 |

## **1. Geltungsbereich und Zielsetzung**

Diese „Technischen Anschlussbedingungen an das Gasverteilnetz des GWI“ gelten für Gasanlagen im Eigentum des Anschlussnehmers nach § 13 der NDAV (Im folgenden Gasanlage genannt), die an das Gasverteilnetz des GWI angeschlossen sind.

Das DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) „Technische Regeln für Gasinstallationen“, in der aktuellen Fassung, und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) sind zu beachten. Die Bestimmungen der NDAV finden analog Anwendung auf Mitteldruck-Netzanschlüsse.

Weiter sind die DVGW-Arbeitsblätter zum Sachverhalt und die baurechtlichen Bestimmungen (z.B. FeuVo) einzuhalten.

Unberührt bleibt auch die Gültigkeit anderer einschlägiger technischer Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften.

## **2. Begriffe und Definitionen**

### **2.1. Vertrags-Installationsunternehmen**

Vertrags-Installationsunternehmen (im folgenden VIU genannt) sind Unternehmen des Gas- und Wasserhandwerkes, die auf Grund ihrer Eintragung in das Installateurverzeichnis des VEW Saar berechtigt sind, Arbeiten an Gasanlagen nach DVGW AB G 600 (TRGI) durchzuführen. Die Anforderungen an die VIU sind in den Richtlinien des BDEW/BHKS/ZVSHK für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der jeweils aktuellen Fassung geregelt. Der Nachweis der fachlichen Befähigung ist in Abschnitt 5 der oben genannten Richtlinie festgelegt.

### **2.2. Gas-Netzanschluss des GWI**

Als Gas-Netzanschluss des GWI nach § 5 NDAV (Im folgenden Netzanschluss genannt) sind alle Leitungsteile im Eigentum des GWI für den Anschluss an das Verteilnetz des GWI, definiert. Dieser setzt sich zusammen aus Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, gegebenenfalls einer Isoliertrennstelle, einer Hauseinführungskombination inklusive der Hauptabsperreinrichtung. Als Eigentumsgrenze ist die Ausgangsseite der Hauptabsperreinrichtung definiert. Stellt das GWI auch den Messstellenbetreiber, steht auch die Messeinrichtung im Eigentum des GWI.

### **2.3. Gasanlage des Anschlussnehmers**

Als Gasanlage des Anschlussnehmers nach § 13 der NDAV (Im folgenden Gasanlage genannt) sind alle Leitungsteile ab der definierten Eigentumsgrenze bis zu den Verbrauchereinrichtungen definiert. Beschrieben in der Technischen Richtlinie TR-GN-300- TAB-00 "Technische Anschlussbedingungen Gas".

### **2.4. Gasinstallation des Anschlussnehmers**

Die Gasinstallation des Anschlussnehmers (Im folgenden Gasinstallation genannt) beinhaltet alle Anlagenteile die

sich im Eigentum des Anschlussnehmers befinden. Gasanlage, Gasgeräte/Verbrauchereinrichtungen, Verbrennungsluftversorgung und Abgasanlage.

## **2.5. Betreiber der Gasinstallation**

Betreiber der Gasinstallation kann sowohl der Anschlussnehmer als auch der Anschlussnutzer im Sinne der NDAV § 1 sein.

## **2.6. Inbetriebsetzung**

Die Inbetriebsetzung nach § 14 NDAV ist das Einlassen von Gas durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung am Netzanschluss durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten in die ordnungsgemäß erstellte und betriebsbereite Gasinstallation. Damit wird die Inbetriebnahme der Gasinstallation (Leitungsanlage, Gasgeräte, Verbrennungsluftversorgung und Abgasanlage) durch das Vertragsinstallationsunternehmen ermöglicht. Die Inbetriebsetzung kann auch auf Teile der Gasinstallation begrenzt erfolgen.

## **2.7. Allgemeine Begriffsdefinitionen**

- **Brennwert  $H_{s,n}$ :**  
Wärmemenge, ausgedrückt in kWh/m<sup>3</sup>, die bei der vollständigen Verbrennung eines Normkubikmeters trockenen Erdgases mit Luft frei wird, wenn die Verbrennungsprodukte auf die ursprüngliche Temperatur der Verbrennungsluft und des Erdgases von 25°C und auf den ursprünglichen Druck von 1.013,25 mbar zurückgeführt werden. Das bei der Verbrennung von freiem oder gebundenem Wasserstoff freigesetzte Wasser liegt in flüssiger Form vor.
- **Heizwert  $H_{i,N}$ :**  
Wärmemenge, ausgedrückt in kWh/m<sup>3</sup>, die bei der vollständigen Verbrennung eines Normkubikmeters trockenen Erdgases mit Luft frei wird, wenn die Verbrennungsprodukte auf die ursprüngliche Temperatur der Verbrennungsluft und des Erdgases von 25°C und auf den ursprünglichen Druck von 1.013,25 mbar zurückgeführt werden. Das bei der Verbrennung freigesetzte Wasser liegt in dampfförmiger Form vor.
- **Betriebsheizwert  $H_{i,B}$ :**  
Wärmemenge, ausgedrückt in kWh/m<sup>3</sup>, die bei vollständiger Verbrennung eines Kubikmeters Gas -gerechnet im Betriebszustand- frei wird, wenn die Anfangs- und Endprodukte eine Temperatur von 25°C haben, und das bei der Verbrennung entstandene Wasser dampfförmig vorliegt.
- **Wärmebelastung  $Q_B$ :**  
Die Wärmebelastung eines Gasgerätes ist der im Gas zugeführte Wärmestrom in kW oder kJ/s, bezogen auf den Heizwert des Gases.
- **Wärmeleistung  $Q_L$ :**  
Die Wärmeleistung ist der vom Gasgerät nutzbar gemachte Wärmestrom in kW oder kJ/s, bezogen auf den Heizwert des Gases.
- **Nennwärmebelastung  $Q_{NB}$ :**  
Die Nennwärmebelastung ist der zwischen größter und kleinster Wärmebelastung fest eingestellte Wert der Wärmebelastung in kW oder kJ/sec bezogen auf den Heizwert des Gases.
- **Nennwärmeleistung  $Q_{NL}$ :**

Die Nennwärmeleistung ist der bei der Nennwärmebelastung von einem Gasgerät nutzbar gemachte Wärmestrom in kW oder kJ/sec, bezogen auf den Heizwert des Gases.

- **Gerätewirkungsgrad:**

Der Gerätewirkungsgrad ist die Differenz zwischen Wärmeleistung und Wärmebelastung.

- **Normzustand:**

Der physikalische Normzustand wurde definiert auf einen absoluten Bezugsdruck von 1.013,25 mbar und eine Temperatur von 0°C (Index „N“). Durch die Umrechnung von Erdgasmengen auf den Normzustand werden Erdgasmengen mit unterschiedlichen Drücken und Temperaturen miteinander vergleichbar.

- **Betriebszustand:**

Der Betriebszustand eines Erdgases wird definiert bei einem bestimmten Druck z.B. 23 mbar und einer bestimmten Gastemperatur z.B. 15°C. Erdgasvolumen oder Wärmewerte im Betriebszustand werden mit dem Index „B“ gekennzeichnet.

- **Betriebsbrennwert H<sub>s</sub>,B:**

Wärmemenge, ausgedrückt in kWh/m<sup>3</sup>, die bei der vollständigen Verbrennung eines Kubikmeters trockenen Erdgases im Betriebszustand mit Luft frei wird, wenn die Verbrennungsprodukte auf die ursprüngliche Temperatur der Verbrennungsluft und des Erdgases von 25°C und auf den ursprünglichen Druck von 1.013,25 mbar zurückgeführt werden. Das bei der Verbrennung freigesetzte Wasser liegt in flüssiger Form vor.

- **Wobbe-Index:**

Der Wobbe-Index (W) ist ein Kennwert für die Austauschbarkeit von Gasen hinsichtlich der Wärmebelastung der Gasgeräte. Gase mit gleichem Wobbe-Index und gleichen Zustandsgrößen (Druck und Temperatur) ergeben bei gleichen Brennerdüsen die gleiche Wärmebelastung des Brenners. Wichtig ist der Wobbe-Index bei der Einstellung eines Gasgerätes nach der Düsendruckmethode.

- **Gaszustandszahl:**

Die Gaszustandszahl ist der Umrechnungsfaktor, mit dem Gasvolumen oder Wärmewerte des Erdgases vom Betriebszustand, bei einem beliebigen Druck und einer beliebigen Temperatur in den Normzustand umgerechnet werden können. Die Gaszustandszahl ist dimensionslos.

- **Anschlusswert:**

Der Anschlusswert ist der Volumenstrom (m<sup>3</sup>/h) eines Gasgerätes bei Nennwärmebelastung.

Spitzenvolumenstrom VS:

Der Spitzenvolumenstrom ist der durch die Gasleitung fließende höchste Volumenstrom in m<sup>3</sup>/h unter Berücksichtigung der gleichzeitig benutzten Gasgeräte.

### **3. Erdgasbeschaffenheit**

Im Gas-Verteilnetz des GWI wird Gas der zweiten Gasfamilie (Naturgas) der Gruppe H nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 transportiert.

### **4. Netzanschluss**

#### **4.1. Allgemeines**

Der Netzanschluss nach § 5 NDAV verbindet das Gas-Verteilnetz des GWI mit der Gasanlage des



Anschlussnehmers und endet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, mit der Ausgangverschraubung oder Ausgangsflansch des Hausdruckregelgerätes im Gebäude bzw. im Hausanschlusskasten.

Der Netzanschluss teilt sich in der Regel in zwei Bereiche auf:

- Der Netzanschluss außerhalb des Gebäudes des Anschlussnehmers, bestehend aus einer Anbohrarmatur, ggf. mit Absperrung, dem Gasströmungswächter (GSW), und der Netzanschlussleitung.
- Der Netzanschluss innerhalb des Gebäudes des Anschlussnehmers, bestehend aus einer Hauseinführungskombination mit Hauptabsperrarmatur (HEK) und ggf. einer Isoliertrennstelle sowie dem Hausdruckregelgerät.

Der gesamte Netzanschluss liegt im Verantwortungsbereich und Eigentum des GWI.

Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des GWI und wird ausschließlich vom GWI oder einem beauftragten Fachunternehmen hergestellt, geändert und instand gehalten.

Netzanschlüsse bis zu einer Nennweite von DN 50 werden, unabhängig von der Art und Nutzung des Gebäudes, vom GWI nach DVGW-Arbeitsblatt G459-1B mit einem Gasströmungswächter (GSW) ausgerüstet.

Der Gasströmungswächter im Netzanschluss ist mit einer Überströmbohrung nach DVGW VP 305-2 ausgerüstet. Dieser öffnet nach Auslösen in Abhängigkeit der Leitungsdimension und Leitungslänge selbstständig. Sofern dies nicht erfolgt, muss der Gasströmungswächter durch das GWI manuell wieder in Betrieb genommen werden.

## **4.2. Ausführung des Netzanschlusses**

### **4.3. Standard Netzanschluss DN 25**

Mit der Erstellung des Netzanschlusses wird dieser geprüft und mit einem Sicherheitsstopfen DN 25 gasdicht verschlossen.

Die Prüfung der Gasanlage auf Festigkeit und Dichtheit nach DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) hat durch das VIU zu erfolgen und dem GWI mit dem Abnahmeformular nachzuweisen.

### **4.4. Eigenleistung auf Kundengrund**

Bei der Erstellung der Versorgungsleitung auf Kundengrund ist das Erbringen von Eigenleistung zulässig.

Nach DVGW-Arbeitsblatt G459-I dürfen Leitungstrassen nicht überbaut werden und müssen immer frei zugänglich sein. Des Weiteren dürfen nach DVGW-Arbeitsblatt GW 125 keine Sträucher oder Bäume auf, oder in der unmittelbaren Nähe von Versorgungsleitungen ohne Schutzmaßnahmen gepflanzt werden.

### **4.5. Der Netzanschlussraum**

Die Netzanschlussleitung ist in einen trockenen, belüfteten und abschließbaren Raum einzuführen (nach DIN 18012). Der Hausanschlussraum muss leicht zugänglich sein, und die Betriebsmittel des Netzanschlusses dürfen nicht der Gefahr einer mechanischen Beschädigung ausgesetzt werden.

In Gebäuden ab drei Wohneinheiten sind zusätzlich die Messeinrichtungen mit passiven Manipulationserschwernissen zu versehen.

Gasnetzanschlüsse dürfen auch in Aufstellungsräumen für Gas-Feuerstätten eingeführt werden, sofern die DVGW-Richtlinien und Landesbauordnungen eingehalten werden. Ab einer Leistung von 50 KW sind die Heizraumrichtlinien zu beachten. Ebenfalls sind die Gesetze- und Verordnungsblätter der zuständigen Bundesländer insbesondere die jeweiligen Feuerungsverordnungen zu beachten.

In Öllagerräumen bzw. in Ölwannen dürfen keine Netzanschlüsse eingeführt werden, solange diese noch zur Lagerung von Flüssigkeiten verwendet werden.

Kann kein geeigneter Netzanschlussraum zur Verfügung gestellt werden, oder ist die Erstellung eines Netzanschlusses des GWI wirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar, muss der Kunde an der Grundstücksgrenze oder an der Gebäudeaußenwand eine Zähleranschlusssäule installieren, die in seinem Eigentum verbleibt. Der genaue Standort ist im Vorfeld mit dem GWI abzustimmen.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist die Anordnung des Rohrbündels einer Mehrspartenhauseinführung vor dem Betonieren der Bodenplatte mit dem GWI abzustimmen. Ein Verlegen von Netzanschlussleitungen unterhalb der Bodenplatte bei nicht unterkellerten Gebäuden in bauseits vorgesehene Leerrohre außerhalb einer Mehrspartenhauseinführung ist nicht zulässig.

In durch Hochwasser gefährdeten Gebieten oder Gebieten, in denen mit besonderen Witterungseinflüssen zu rechnen ist, sind die Lage des Netzanschlussraumes sowie der Zähleranschlusssäule und die Anbringung der Betriebsmittel gesondert mit dem GWI festzulegen.

## **5. Gasanlage**

### **5.1. Eintragung in das Installateurverzeichnis**

Installations-, Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von Installationsunternehmen ausgeführt werden, die im Installateurverzeichnis des VEW Saar eingetragen sind. Bei Eintragung im Installateurverzeichnis eines anderen Gasnetzbetreibers ist diese vorzulegen. Das VIU erhält nach Prüfung eine Gastkonzession. Diese berechtigt zur Ausführung von Installations-, Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten im Netzgebiet des GWI nach den Ausführungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) § 13+14 und dem DVGW Arbeitsblatt G 600 (TRGI) in der jeweils gültigen Fassung.

### **5.2. Eigentumsgrenzen**

Bei Standard-Netzanschlüssen in den Dimensionen DN 25 und DN 50 ist die Übergabegrenze die Ausgangverschraubung (DN25) bzw. der Ausgangsflansch (DN50) des Gasdruckregelgerätes. Diese Regelung gilt ebenfalls bei der Ausführung in einer Zähleranschlusssäule. In diesem Fall sind sowohl die Zähleranschlusssäule, als auch die Versorgungsleitung auf Kundengrund zwischen dem Übergabeschrank und dem Gebäude Eigentum des Kunden.

Bei größeren Netzanschlüssen nach DVGW-Arbeitsblatt G459-II ist die Übergabegrenze individuell mit dem GWI abzustimmen.

### **5.3. Erstellung der Gasanlage**

#### **5.3.1. Zählerplatz im Gebäude**

Der Zählerplatz bei Standardnetzanschlüssen in der Dimension DN 25 im Gebäude wird mit einer handelsüblichen, kompakten Gaszählerplatte (Zweirohr-Zähleranschluss, Stutzenabstand 250 mm) ausgeführt. Bei Netzanschlüssen in der Dimension DN 50 sind Art und Ausführung des Zählerplatzes im Vorfeld mit dem GWI abzustimmen.

Die Gaszählerplatte ist so anzuordnen, dass die Messung mindestens in einer Höhe von

1,5 m über fertigem Fußboden angebracht ist und ohne Zuhilfenahme von Leitern und Tritten installiert und abgelesen werden kann. Des Weiteren dürfen Gaszählerplatten nicht in Treppenträumen oder in Flucht- und Rettungswegen installiert werden und müssen gegen mechanische Beschädigung geschützt sein. Der Aufstellraum (wie in Kap. 4.4 beschrieben) soll trocken, belüftet, leicht erreichbar und zugänglich sein. Werden Gaszählerplatten im Gebäude in Nischen oder Schränken mit dichten Türen eingebaut, sind diese mit einer oberen und unteren Lüftungsöffnung von jeweils mindestens 75 cm<sup>2</sup> freiem Querschnitt zu versehen. Außerhalb des Gebäudes sind nur die vom GWI freigegebenen Zähleranschlusssäulen zu verwenden. Der Gaszählerplatz ist im gleichen Raum zu installieren, in dem auch der Gasnetzanschluss in das Gebäude eingeführt ist. Die Verbindungsleitung zwischen Druckregelung und Messung sollte nicht länger als 5 m sein. Abweichende Gaszählerplätze sind im Vorfeld mit dem GWI abzustimmen.

Vor jedem Gaszähler ist eine Absperrereinrichtung in Eckform vorzusehen. Diese muss leicht bedienbar und plombierbar sein. Absperrereinrichtungen mit integriertem GSW sind nur bei Mehrplatzanlagen zur Absicherung des Einzelvolumenstromes zulässig und sind gut sichtbar zu kennzeichnen. Zusätzlich können auf der Zählerausgangsseite weitere Absperrereinrichtungen eingebaut werden.

Die Gaszählerverschraubungen sind bei der Erstellung der Gaszählerplatte durch das VIU vorzusehen. Die Messeinrichtung wird durch das GWI im Rahmen der Inbetriebnahme der Gasanlage installiert.

### **5.3.2. Zählerplatz in einer Zähleranschlusssäule**

Der Aufbau der Messeinrichtung innerhalb der Zähleranschlusssäule und die Verbindungsleitung in das Gebäude sind durch das VIU, nach Vorgaben des DVGW- Arbeitsblattes G 600 TRGI in der jeweils gültigen Fassung, herzustellen.

Erdverlegte Rohrleitungen dürfen nur durch ein Rohrleitungsbauunternehmen mit entsprechender Qualifikation und Zulassung installiert werden.

Die Installation, Prüfung und Inbetriebnahme der gesamten Gasanlage erfolgt wie in Kap. 4.2.1 beschrieben.

Netzanschlussschränke ohne Messeinrichtung sind nicht zulässig.

Art, Größe und Ausstattung der Zähleranschlusssäule sind durch das GWI festgelegt. Der Standort der Zähleranschlusssäule muss im Vorfeld mit dem GWI abgestimmt werden.

Die Zähleranschlusssäule ist nur für Netzanschlüsse in der Dimension DN 25 mit Gaszählern der Größe G 4 und G 6 zu verwenden.

Der Zählerplatz in der Säule wird mit einer handelsüblichen, kompakten Gaszählerplatte in der Dimension DN 25 (Zweirohr-Zähleranschluss, Stutzenabstand 250mm) ausgeführt. Die Zählerplatte ist an den, in der Zähleranschlusssäule vorgesehenen, Stehbolzen zu befestigen.

Die Zählereingangsleitung ist mit einem entsprechend dimensionierten GSW, unmittelbar hinter dem Gasdruckregelgerät in vertikaler Einbaulage, auszustatten.

An der Zähleranschlussplatte sind ein- und ausgangsseitig Absperrkugelhähne vorzusehen, die leicht bedienbar und plombierbar sein müssen. Die Leitung innerhalb der Zähleranschlusssäule ist mit Stahlrohren nach DIN 2442 und Gewindefittings nach DIN EN 10242 oder mit Kupferrohren nach DVGW GW 392 (A) und Verbindern nach DVGW VP 614 (P) auszuführen. Kunststoffrohre sind nicht zulässig.

Rohrleitungsteile sind an den vorgesehenen Rohrschellen zu befestigen. Ausgangsseitig ist eine Gewindemuffe vorgesehen, die zur Rohrbefestigung herangezogen werden kann.

Die Ausgangsleitung ist wahlweise nach unten, nach hinten oder seitlich möglich. Wird der Abgang der Ausgangsleitung nach hinten oder seitlich gewählt, ist durch das VIU eine Öffnung in der Zähleranschluss säule herzustellen.

### **5.3.3. Belastungs- und Dichtheitsprüfung**

Leitungen und Einbauteile unterliegen der Belastungs- und Dichtheitsprüfung nach DVGW Arbeitsblatt G 600 TRGI Kapitel II Punkt 5.6.4. ff. Die Ergebnisse der Prüfung sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und des GWI vorzulegen.

### **5.3.4. Arbeiten an bestehenden Gasinstallationen**

Arbeiten an der Gasanlage hinter der Zählerabsperreinrichtung, die eine Demontage des Gaszählers erfordern, dürfen von VIU ohne Beisein des GWI ausgeführt werden. Dennoch gelten diese als wesentliche Änderung und müssen im Vorfeld, wie in Kap. 6.5 beschrieben, des GWI angezeigt werden.

Die Hauptabsperreinrichtung am Netzanschluss darf durch das VIU nur bei Gefahr in Verzug geschlossen werden.

Während der Arbeiten sind demontierte Gaszähler ordnungsgemäß zu spülen und mit Kappen verschlossen zu verwahren. Gaszähler sind geeichte Messeinrichtungen und müssen sorgsam (kein Stürzen oder Werfen) behandelt werden.

Erfolgt die Wiedermontage des Gaszählers durch das VIU, sind zwingend neue, für die Zählerausführung geeignete und zugelassene Dichtungen in HTB-Ausführung, zu verwenden.

Das VIU ist für die ordnungsgemäße Behandlung und Verwahrung der Messeinrichtung während der Arbeiten sowie für die Dichtheitsprüfung der gesamten Gasanlage verantwortlich. Die Messeinrichtung ist durch das VIU ordnungsgemäß zu plombieren.

### **5.3.5. Leitungssystem**

Grundsätzlich dürfen alle Rohrleitungsmaterialien und Verbindungstechniken, die nach DVGW Baumusterprüfung und GS (Geprüfte Sicherheit) für den Einsatz mit dem Medium Gas in der BRD zugelassen sind, für die Erstellung der Gasanlage verwendet werden.

Lösbare Verbindungen und Anschlussschläuche sind nur zum Anschluss von Letztverbrauchern zulässig. Des Weiteren sind zum Anschließen von Letztverbrauchern Geräteanschluss-Absperrarmaturen mit integrierter, thermischer Schmelzsicherung zu verwenden.

#### **Metallene Rohrleitungen**

- Stahlrohre nach DIN 2442 und Gewindefittings nach DIN EN 10242
- Kupferrohre nach DVGW GW 392 (A) und Verbinder nach DVGW VP 614 (P)

#### **Kunststoff Verbundrohre**

- Kunststoffrohr nach DVGW VP 632 (P) und Verbinder nach DVGW VP 625 (P)

Die Konzeptionierung, Erstellung und Prüfung der Gasanlage erfolgt nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (TRGI) in der jeweils gültigen Fassung.

Es ist sicherzustellen, dass die Gasanlage vor Inbetriebnahme durch einen eingetragenen Elektroinstallateur in den Potentialausgleich, nach DIN VDE 0100 in der aktuellsten Fassung, einbezogen wird.

Nach DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) ist bei senkrecht montierten Gasdruckregelgeräten auf Grund geringfügiger Axialbewegungen der Netzanschlussleitung, bei der Installation der Gasanlage eine Gewindeverbindung in Z-Form vorzusehen. Des Weiteren ist durch die Anordnung der Gewindeverbindungen die waagerechte Einbaulage des Gasströmungswächters (GSW) sichergestellt.

Bei der Installation der Gasanlage an waagrecht montierten Gasdruckregelgeräten kann die Anordnung der Gewindeverbindungen in Z-Form entfallen. Die Montage des Gasströmungswächters erfolgt direkt an der Reglerverschraubung in waagerechter Einbaulage.

#### **5.4. Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gasanlage**

Um die Folgen von Eingriffen Unbefugter in die Gasinstallation von Gebäuden mit häuslicher oder vergleichbarer Nutzung zu reduzieren oder solche Eingriffe zu erschweren, sind in der Gasanlage grundsätzlich aktive und zusätzlich passive Maßnahmen erforderlich.

Passive Sicherungsmaßnahmen für gewerbliche oder industriell genutzte Gasanlagen, die mit der häuslichen Gasverwendung nicht vergleichbar sind, müssen individuell mit dem GWI abgestimmt werden.

Aktive Sicherungsmaßnahmen sind immer vorrangig auszuführen.

Zu den aktiven Maßnahmen gehören Gasströmungswächter (GSW) nach DVGW VP 305-I. Alle Netzanschlüsse bis zu einer Nennweite von DN 50 werden, unabhängig von der Art und Nutzung des Gebäudes, vom GWI nach DVGW-Arbeitsblatt G 459-1B mit einem GSW direkt am Abgang der Netzanschlussleitung ausgerüstet. Als weitere aktive Maßnahme ist nach DVGW Arbeitsblatt G 600 (TRGI) mindestens ein weiterer GSW in die Gasanlage zu installieren. Der für den Gesamtvolumenstrom der Verbrauchseinrichtungen bemessene Gasströmungswächter ist direkt hinter dem Gasdruckregelgerät in möglichst waagerechter Einbaulage durch das VIU zu installieren. Ein rechnerischer Abgleich auf Funktion des gewählten GSW mit der Leitungsdimension und der Leitungslänge muss durch das VIU grundsätzlich durchgeführt werden.

##### **5.4.1. Einzelzuleitungen mit metallenen Leitungen**

Bei Einzelzuleitungen ist nur ein zentraler Gasströmungswächter nach DVGW VP 305-I Typ K erforderlich. Dieser ist unmittelbar hinter dem Hausdruckregelgerät, möglichst in waagerechter Einbaulage, anzuordnen.

##### **5.4.2. Mehrplatzanlagen mit metallenen Leitungen**

Bei Anlagen mit mehr als einem Gaszähler ist unmittelbar hinter dem Gasdruckregelgerät ein GSW in die Verteilungsleitung zur Absicherung des Gesamtvolumenstroms erforderlich. Zusätzlich sind in die Verbrauchsleitungen vor den jeweiligen Gaszählern weitere GSW zur Absicherung der jeweiligen Einzelvolumenströme einzusetzen.

Beim Einsatz von Gasströmungswächtern > GS 6 Typ K ist zu beachten, dass mindestens der kleinste Rohrdurchmesser eingehalten werden muss.

##### **5.4.3. Anlagen mit Kunststoff-Verbundrohrleitungen**

Bei Anlagen mit Kunststoffleitungen sind Gasströmungswächter GS Typ K mit integrierter Schmelzsicherung (TAE) zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass GSW und TAE im gleichen Gehäuse bzw. metallisch leitend miteinander verbunden sind.

Die Dimensionierung der Gasströmungswächter erfolgt mit den entsprechenden Betriebsheizwerten von 9,13 kWh/m<sup>3</sup> in L-Gas- und 10,8 kWh/m<sup>3</sup> in H-Gas- Versorgungsgebieten.

#### 5.4.4. Berechnungsbeispiel eines GSW

An eine Gasleitung (Verbrauchsleitung als Einzelzuleitung aus Kupfer mit einer berechneten Dimension von 22 x 1 mm und einer Länge von 15 m) ist ein Umlaufwasserheizer mit einer Nennwärmeleistung von 23,0 kW (Wirkungsgrad 94%) angeschlossen.

Der Gasströmungswächter soll in einem L-Gas Gebiet dimensioniert und mit der Dimension der Einzelzuleitung abgeglichen werden.

Der Volumenstrom wird nach folgender Formel berechnet:

$$\dot{V} = \frac{\text{Nennwärmeleistung}(\dot{Q})}{\text{Betriebsheizwert}(h_b) \times \text{Wirkungsgrad}(\eta_G)} \left[ \frac{\text{m}^3}{\text{h}} \right]$$
$$\dot{V} = \frac{23,0 \text{ kW}}{9,13 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^3} \times 0,94} = 2,91 \frac{\text{m}^3}{\text{h}}$$

Es ist ein Gasströmungswächter GS 4 Typ K mit einem Durchsatz von 4 Nm<sup>3</sup> zu wählen.

Ebenfalls muss nach DVGW-Arbeitsblatt G600 (TRGI) ein Abgleich des gewählten GSW mit der Leitungsdimension und der Leitungslänge durch das VIU durchgeführt werden.

In Netzanschlüssen der Dimension größer DN 50, ist kein Gasströmungswächter erforderlich. Hier kommen ausschließlich passive Schutzmaßnahmen zur Anwendung.

#### 5.4.5. Passive Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gasanlage

Passive Sicherungsmaßnahmen der Gasdruckregelgeräte bei Netzanschlüssen in den Dimensionen DN 25 und DN 50 kommen immer zur Anwendung. Bei der Inbetriebnahme von Netzanschlüssen durch das GWI wird die Eingangsseite der Gasdruckregelgeräte mit einer passiven Manipulations-erschwerung versehen. In Bereichen größer DN 50 und betrieblicher Anwendung ist die passive Sicherung im Einzelfall durch das GWI zu prüfen.

Im Bereich der Messanlage werden passive Sicherungsmaßnahmen an Gasanlagen in Mehrfamilienhäusern ab drei Wohneinheiten mit zentraler Gasanwendung oder Etagengasanwendung eingesetzt.

Leitungsenden (z.B. T-Stücke mit Stopfen) und lösbare Verbindungen (z.B. Flanschverbindungen und Schraubverbindungen) sind zu vermeiden, oder mit entsprechenden konstruktiven Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Kapselungen oder Sicherheitsverschlüssen nach DVGW VP 634) manipulationserschwerend zu versehen.

## 6. Anmeldung zur Erstellung, Änderung und Erweiterung einer Gasanlage

### 6.1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Erstellung, Änderung und Erweiterung einer Gasanlage ist auf dem vorgesehenen Formular „Anmeldung zum Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz“ vorzunehmen.

Der Formularsatz ist in 4-facher Ausfertigung auszufüllen und jeweils zu unterschreiben.

- Blatt 1: GWI
- Blatt 2: Installationsunternehmen (VIU)
- Blatt 3: Anschlussnehmer/-nutzer
- Blatt 4: Bezirksschornsteinfegermeister

Das Blatt 1 des Formularsatzes ist vollständig ausgefüllt, inkl. Firmenstempel des VIU aller notwendigen Unterschriften (Verantwortlicher des VIU, Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer und Haus- und Grundstückseigentümer) an das GWI zu versenden.

Der Eingang des Formulars ist Voraussetzung für die Vereinbarung eines Inbetriebsetzungstermins.

Vor Beginn der Arbeiten muss sich der Antragsteller mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister zwecks Prüfung der Gebrauchsfähigkeit des Schornsteines und der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für die anzuschließenden Geräte in Verbindung setzen.

## **6.2. Nennwärmeleistung**

Die eingestellte Nennwärmeleistung (NWL) ist am Gasgerät gut sichtbar mittels eines Aufklebers anzubringen und muss auf dem Anmeldeformular eingetragen werden.

Eine Änderung der NWL ist des GWI umgehend mit dem Formular „Anmeldung zum Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz“ schriftlich mitzuteilen. Am Gasgerät ist ein neuer Aufkleber anzubringen.

## **6.3. Inbetriebsetzung des Gasnetzanschlusses und der Gasanlage**

Der Inbetriebsetzungstermin ist mit mindestens 3 Werktagen Vorlauf mit des GWI und, falls erforderlich, mit dem Messstellenbetreiber abzustimmen.

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgt durch Mitarbeiter des GWI gemäß § 14 NDAV. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch das VIU ist nicht zulässig.

Die Gasanlage nach der Gasdruckregelung muss durch das Öffnen der Absperreinrichtung an der Messeinrichtung (Zählereckhahn) durch das VIU in Betrieb genommen werden.

Zur Inbetriebnahme einer Gasanlage müssen grundsätzlich das VIU und ein Mitarbeiter des GWI gleichzeitig vor Ort sein.

Die erstmalige Inbetriebnahme durch das GWI ist unentgeltlich.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage durch das GWI nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer die hierfür entstandenen Kosten.

## **6.4. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 22 NDAV und für die Nachprüfung der Messeinrichtungen nach § 13 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand durch diesen zu erstatten.

## **6.5. Ablaufschema zur Inbetriebsetzung, Erweiterung und Änderung einer Gasanlage**

Alle Arbeiten an Gasanlagen, die eine wesentliche Änderung darstellen, müssen ebenfalls durch das VIU vor Beginn der Arbeiten mit dem Anmeldeformular „Anmeldung zum Anschluss an das Gasversorgungsnetz“ beim GWI angemeldet werden.

Wesentliche Änderungen stellen unter anderem dar:

- Gerätewechsel,
- Leistungserhöhung oder -reduzierung,
- Änderungen in der Leitungsführung mit Entnahme der Messeinrichtung.

Die Hauptabsperreinrichtung der Gasanlage des GWI darf durch das VIU nur bei Gefahr in Verzug geschlossen werden. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt dann nach vorheriger Terminabsprache, wie in Abschnitt 6.3 beschrieben, durch das GWI.

## **6.6. Außer- und Wiederinbetriebsetzung von Gasnetzanschlüssen und Gasanlagen**

Bei Sperrungen von Gasanlagen wird grundsätzlich die Hauptabsperreinrichtung verschlossen und plombiert. Bei Mehrplatzanlagen wird die Sperrung an der Zählerabspernung durchgeführt und plombiert. Die Mess- und Regeleinrichtungen verbleiben in der Anlage.

Zur Wiederinbetriebnahme von Gasnetzanschluss und Gasanlage müssen grundsätzlich das VIU und ein Mitarbeiter des GWI gleichzeitig vor Ort sein. Durch den Nachweis der geleisteten Zahlung der offenen Forderungen und einer formeller Beauftragung eines VIU durch den Anschlussnehmer-/nutzer, wird die Terminkoordination zwischen VIU, dem Anschlussnehmer und dem GWI durch das GWI koordiniert.

Die Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt durch das Öffnen der Hauptabsperreinrichtung bis zur ersten Absperrung an der Messeinrichtung ausschließlich durch das GWI.

Die Wiederinbetriebnahme der Gasanlage hat, nach durchgeführter Dichtigkeits- oder Gebrauchsfähigkeitsprüfung, durch das VIU zu erfolgen. Die Wiederinbetriebnahme der angeschlossenen Verbrauchereinrichtungen erfolgt, nach Vorgaben des DVGW AB G600 TRGI, ebenfalls durch das VIU. Gasanlage und Verbrauchereinrichtungen dürfen nicht durch das GWI in Betrieb genommen werden. Sind Gasanlagen länger als 1 Tag außer Betrieb, gelten diese als stillgelegt. Die Messeinrichtungen werden durch das GWI demontiert und die Gasanlage verwahrt.

Stillgelegte Gasanlagen sind vor Wiederinbetriebnahme wie Neuanlagen zu behandeln und, wie in Abschnitt 6.1 und 6.3 beschrieben, abzuarbeiten.

Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme von Gasanlagen nach Sperrung für das GWI und den jeweiligen VIU trägt der jeweilige Veranlasser (z.B. Anschlussnehmer, Lieferant).



## **Anlage 2 „Technische Mindestanforderungen Gas“**

### zum Messstellenbetreiberrahmenvertrag

1. Gas-Zähler und abrechnungsrelevante Zusatzgeräte, die im Netzgebiet des Gaswerk Illingen installiert werden, müssen zugelassen und geeicht sein sowie den gesetzlichen Vorschriften, Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Zählerplatz muss in seiner Ausführung den Technischen Anschlussbedingungen des Gaswerk Illingen genügen. Die hierfür relevanten Technischen Anschlussbedingungen des Gaswerk Illingen sind auf der Internetseite [www.gaswerk-illingen.de](http://www.gaswerk-illingen.de) veröffentlicht.

Unzulässige Rückwirkungen auf andere Kundenanlagen oder den Messstellenbetrieb Dritter, die von Zählern und Zählerfernauslesesystemen ausgehen, sind zu vermeiden.

2. Bei Abrechnungsmesseinrichtungen ist eine eindeutige, verwechslungssichere Eigentumsnummer anzubringen.